



Gartenordnung

Diese Gartenordnung bildet einen Bestandteil des Unterpachtvertrages und ist für jeden Nutzungsberechtigten verbindlich.

1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Kleingärten sind gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Maß überschreiten, für Nachbarn entstehen. Die Betreuung des Kleingartens hat maßgeblich durch den Unterpächter, den Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie zu erfolgen. Wenn an Stelle des Unterpächters oder einer gemäß §14 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz begünstigten Person aus zwingenden Gründen eine andere Person den Kleingarten vorübergehend (maximal ein Jahr) zu betreuen hat, ist dies der Vereinsleitung schriftlich anzuzeigen und deren Zustimmung einzuholen.

2 Bepflanzung und Einfriedung

1. Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen seiner Nachbarn hinsichtlich Beschattung und Nährstoffentzug Rücksicht zu nehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Nachbarn ist eine Beratung durch den zuständigen Gartenberater für Obst und Gartenbau einzuholen. Können Meinungsverschiedenheiten auf diesem Weg nicht beseitigt werden, hat die Zuständige Fachdienststelle der MA 42 zu entscheiden. Diese Entscheidung wird verbindlich anerkannt, für die Kosten der Vollziehung haftet der Nutzungsberechtigte jenes Gartens, von dem die Belästigung ausging.
2. Bei der Bepflanzung von Kleingärten soll den in der Umgebung angestammten Gehölzen der Vorzug gegeben werden.
3. Durchgehende geschlossene Hecken über 1,50 m sind nur in exponierten Lagen - z.B. zu lärmenden Bereichen von Gemeinschaftsflächen, Müllsammelplätzen als Windschutz und entlang der äußeren Abgrenzung der Kleingärten gestattet. Die Höhe dieser Abgrenzung darf 2 m (bei Zäunen mit oberem Spanndraht 2,10 m) nicht überschreiten.
4. Einfriedungen dürfen nicht mit Sichtblenden, wie z.B. Schilfmatten, Plastikmaterialien und dergleichen versehen werden.
5. Die fachgerechte Kompostierung von Pflanzenabfällen ist nur in geeigneten Kompostsilos gestattet und darf keinen üblen Geruch verbreiten.



3 Pflanzenschutzmaßnahmen-Schädlingsbekämpfung

Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Kleingarten wachsenden Pflanzen tunlichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Die entsprechenden Landesgesetze und Empfehlungen des amtlichen Pflanzenschutzdienstes für Wien sind zu beachten. Die Anwendung von Herbiziden zur Unkrautbekämpfung in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet.

4 Abfallverbrennung

Ist in Wien nicht erlaubt.

5 Werbung

Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen und in den Umzäunungen darf Werbematerial aufgrund einer Zustimmung des Liegenschaftseigentümers zur Aufstellung gelangen.

6 Wege in Kleingärten

Die Oberfläche von Wegen und sonstigen befestigten Flächen dürfen nicht aus bitumenähnlichem Material hergestellt werden. Die Niederschlagsversickerung im Wegbereich muss gewährleistet sein.

7 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

1. Vom Nutzungsberechtigten sind die dem Kleingarten vorgelagerten Wege sauber zu halten. Das Ablagern von Materialien, Schutt, Abfällen, Bauholz etc. ist verboten. Die Kosten behördlicher Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Vorschrift trägt der Verursacher.
2. Das Befahren der Wege in der Kleingartenanlage mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen ist verboten.
3. Das Waschen von Fahrzeugen in Kleingärten und Kleingartenanlagen ist verboten.

8 Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

1. Während der Ruhezeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist jede lärmende Tätigkeit verboten.

Lärmende Bautätigkeit ist unter allfälliger Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften nur in den von der Vereinsleitung zu bestimmenden Zeiten, die sich auch über die Mittagsruhe erstrecken kann, gestattet.

In den Monaten Juli und August herrscht absolutes Bauverbot. bei unaufschiebbaren Reparaturarbeiten ist die dafür nötige Zeit bei der Vereinsleitung anzumelden.

2. Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, ist Samstag ab 12 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen verboten. Während dieser besonderen Ruhezeiten ist auch die Benützung von hand- und elektrisch betriebenen Gartengeräten untersagt.



9 Grillen im Freien

Das Holzkohle-Grillen im Freien sollte mit den Parzellennachbarn besprochen werden.

10 Senkgrubenräumung

Die Entleerung von Senkgruben auf die Gartenfläche sowie die Verwendung von Fäkalien als Dünger ist zum Schutz des Grundwassers verboten.

11 Kleintiere und Bienenhaltung

Durch die Kleintierhaltung dürfen keine das örtliche Ausmaß überschreitenden Belästigungen der Anrainer entstehen.

Außerhalb der Kleingärten sind Hunde an der Leine zu führen und mit einem Maulkorb zu versehen. Nutztierhaltung ist nur aufgrund einer schriftlichen Bewilligung des Liegenschaftseigentümers gestattet. Diese wird nur erteilt, wenn die für die Nutztierhaltung erforderlichen sanitären Voraussetzungen erfüllt sind.

Bienenhalter haben während der Flugzeit für geeignete Bienenstränke zu sorgen.

12 Zutritt zu Kleingärten

Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion der Zutritt zu den Kleingärten zu gestatten. Nutzungsberechtigte in Kleingartenanlagen sind verpflichtet, einen Schlüssel für die Garteneingangstüre bei der Vereinsleitung zu hinterlegen.